



Satzung

vom 6. November 1995 in der Fassung vom 6. Juni 2005

Art. 1 Name

In Übereinstimmung und im Einvernehmen mit dem im Jahre 1966 in Brüssel gegründeten internationalen Verein „Städtebau und Handel“ - trägt der Verein den Namen „urbanicom - Deutscher Verein für Stadtentwicklung und Handel“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Art. 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Entwicklung der deutschen Städte ist zunehmend dadurch gefährdet, dass sich der Handel mehr und mehr aus den Innenstädten zurückzieht. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt,
 - a) die Urbanität und Attraktivität der Städte durch die Stärkung des innerstädtischen zu sichern und zu verbessern
 - b) der drohenden Verödung von Städten durch die Sicherung der Entfaltungsmöglichkeiten des Handels in den Innenstädten entgegenzuwirken.

- (2) Als nationale Vereinigung von Stadtplanern, Städtebauern, Regionalplanern, Architekten, Kaufleuten sowie Instituts- und Verwaltungsangehörigen verfolgt der Verein diese Zwecke insbesondere durch
 - a) die Förderung des Zusammenwirkens von Stadt und Handel,
 - b) die Förderung des wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungs- und Gedankenaustauschs über gemeinsam interessierende Fragen von Stadt und Handel,
 - c) die Durchführung von fachwissenschaftlichen Studientagungen
 - d) die Beteiligung an Kongressen im In- und Ausland,
 - e) die Verbreitung einschlägiger Publikationen und
 - f) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über bedeutende Entwicklungen in den Tätigkeitsbereichen des Vereins.

Der Verein hat wissenschaftlichen Charakter und ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.



- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Verwirklichung seines Vereinszwecks. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Art. 7 Beiträge

Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Art. 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, die je zur Hälfte dem Bereich Planer und Architekten sowie dem Bereich Handel und Dienstleistungen entstammen sollten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Art. 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einer unterschiedlichen Gruppe angehören sollen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung aller laufenden Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäfte sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen. Der Geschäftsführer leitet das ständige Sekretariat des Vereins. Er ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (3) Der Vorstand benennt die deutschen Mitglieder für die Gremien von URBANICOM-International, Brüssel.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Art. 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Möglichkeit im Zusammenhang mit den Studientagungen statt. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder, d.h. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.



Art. 12 Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verein „Städtebau und Handel“, Brüssel

Der Verein nimmt die Aufgabe einer deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung Stadtentwicklung und Handel, Brüssel, wahr. Er pflegt einen engen Kontakt zur urbanicom-Zentrale in Brüssel.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Ist das nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.